

Stellungnahme über die Prüfung des Satzungsentwurfs über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege ab dem 01.07.2020

Prüfungsauftrag

Aufgrund der Beauftragung des Landrats vom 29.01.1998 sind zu beschließende Gebührensatzungen vor ihrer Vorlage in den Fachausschüssen bzw. im Kreistag dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (RPA) zur Durchführung einer Vorprüfung vorzulegen. Der o. g. Satzungsentwurf wurde dem RPA am 27.02.2020 zur Prüfung vorgelegt.

Prüfungsgegenstand

Bei der Vorprüfung wurde untersucht, ob die geltenden Rechtsvorschriften und Grundsätze bei der Bemessung und Ausgestaltung der Elternbeiträge beachtet worden sind.

Rechtsgrundlagen

Für die Prüfung wurden u. a. die folgenden Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

- Kommunalverfassung für das Land Brandenburg,
- Sozialgesetzbuch, Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII),
- Kindertagesstättengesetz (KitaG),
- Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV).

Prüfungsergebnis

Die geltenden Regelungen und Grundsätze zur Bemessung der Elternbeiträge für die Kindertagespflege gemäß §§ 16, 17 und 18 KitaG wurden beachtet.

Die Elternbeiträge sind so bemessen, dass sie zu keiner Überfinanzierung („Kostenüberdeckung“) führen. Für das laufende Haushaltsjahr werden nach Einschätzung des Fachamtes Erträge in Höhe von 225,3 T€ durch die Erhebung von Elternbeiträgen erwartet. Unter Einbeziehung des Anteils an erhaltenen Landeszuschüssen für die Kindertagespflege (154,9 T€) ergeben sich Gesamterträge von 380,2 T€.

Diesem Betrag steht im Jahr 2020 ein Gesamtaufwand von 1,26 Mio. € gegenüber, der dem Landkreis für die Kostenerstattungen an die Kindertagespflegepersonen entsteht. Somit verbleibt eine Deckungslücke von 879,8 T€, die durch allgemeine Haushaltsmittel des Landkreises auszugleichen ist.

Der Grundsatz, dass die durchschnittlichen Elternbeiträge für die Kindertagespflege regelmäßig geringer, aber keinesfalls höher ausfallen sollten als die entsprechenden Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten (Kitas), wurde ebenso eingehalten. Diese Aussage resultiert aus dem Vergleich mit den Elternbeitragssätzen von sechs beispielhaft herangezogenen Kitas im Landkreis Oder-Spree.

Neben den Elternbeiträgen ist im Satzungsentwurf für die tägliche Versorgung mit Mittagessen ein Kostensatz von 1,70 € je Mittagessen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um den Betrag für die häusliche Ersparnis an Eigenaufwendungen für ein Mittagessen. Der Betrag wurde nicht kalkuliert, sondern dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 13.09.2016 (6 B 87.15) entnommen. In der Urteilsbegründung erfolgte zwar keine eingehende Bewertung, ob der Betrag von 1,70 € je Mittagessen als angemessener Gegenwert für die ersparten Eigenaufwendungen angesetzt werden kann. Gleichwohl hat das Gericht jedoch festgestellt, dass im geführten Prozess kein Nachweis erbracht werden konnte, dass dieser Betrag zu gering bemessen ist.

Darüber hinaus wurde im Satzungsentwurf eine ausgewogene Staffelung der Elternbeiträge nach der Höhe des anzurechnenden Einkommens, des Betreuungsumfanges und der Zahl der betreuten Kinder berücksichtigt.

Insgesamt bestehen aus Sicht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes im Hinblick auf die Einhaltung der allgemeinen (abgaben-)rechtlichen Grundsätze einerseits und der Umsetzung der konkreten Regelungen für die Kindertagespflege andererseits keine Einwände zum vorgelegten Satzungsentwurf.

Zu den Prüfungsfeststellungen, Beanstandungen und Hinweisen kann das Fachamt eine Stellungnahme abgeben. In diesem Fall wird gebeten, dass die Stellungnahme innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme des RPA vorgelegt wird.

Beeskow, den 07.04.2020



Wolff
Amtsleiterin



Giese
Prüfer mit besonderen Aufgaben

Verteiler:

Dezernat I - Frau Zarling
Amt 51 - Herr Lampert